



Nummer: 2024/0549

Publikationsdatum: 07.08.2024, Ausgabe 32/2024

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 8

Im Zusammenhang mit der 3. Etappe Strassenlärmsanierung in der Stadt Zürich durch Geschwindigkeitsreduktion (STRB Nr. 1217/2021) und aus Gründen der Verkehrssicherheit ergehen für nachstehenden Verkehrsweg koordiniert mit der Auflage des Strassenlärmsanierungsprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) folgende Verkehrsvorschriften:

Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkungen (Tempo 30)

Die bestehende Zone «Riesbach», in der die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt ist, wird um den folgenden Strassenabschnitt ergänzt:

- Höschgasse, Teilstück Seefeld- bis Zollikerstrasse

Zone mit Parkierungsverbot

Die Parkverbotszone «Riesbach», in der das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen), ausgenommen auf den Parkfeldern gemäss örtlicher Markierung und Signalisation, verboten ist, wird um folgenden Strassenabschnitt ergänzt:

- Höschgasse, Teilstück Seefeld- bis Zollikerstrasse

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Höschgasse

*Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 26. Juli 1967:
Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand, zwischen der Zolliker- und der Mühlebachstrasse, zwischen der Wildbach- und der Arbenzstrasse, zwischen der Arbenz- und der Riesbachstrasse.*

*Die Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 7. Mai 2020:
Höchstgeschwindigkeit 30 km/h. Auf dem nachstehenden Strassenteilstück wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit nachts zwischen 22.00 und 6.00 Uhr auf 30 km/h*



herabgesetzt: zwischen der Seefeld- und der Zollikerstrasse.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenlärmsanierungsprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 9. August 2024 zu laufen.

Unterlagen zum Strassenlärmsanierungsprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter stadt-zuerich.ch/planaufgaben sowie im 4. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich öffentlich einsehbar (Werdmühleplatz 3, Amtshaus V; jeweils von Montag bis Donnerstag von 8–12 und von 13–17 Uhr sowie am Freitag von 8–12 und von 13–16 Uhr).